

# W o c h e n b l a t t

für

## Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Zehnter Jahrgang.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 13. December 1850.

50.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Par. Sämmtliche Abnat. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruff“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Weissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von G. G. Klinkicht und Sohn befragt. Etwasige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes zuwiderlaufen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

### Generalverordnung,

Das Verbot des ferneren Vertriebs der zu Berlin erscheinenden Constitutionellen Zeitung betr.,  
vom 30. November 1850.

Nachdem die zu Berlin im Verlage von J. Lehfeldt erscheinende Constitutionelle Zeitung wegen mehrerer darin enthaltener, im aufreizendsten Tone gegen die sächsische Staatsregierung geschriebener und falscher, für den sächsischen Staat nachtheiliger, so wie die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten verbreitender, insofern aber gegen die Bestimmungen von Art. 94 und 96 des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen verstößender Artikel zu drei verschiedenen Malen auf Grund von §. 1 der Verordnung vom 3. Juni dies. Jahres, einige Zusätze zum Preßgesetze vom 18. November 1848 betr., zu Verfügung von Beschlagnahmen Veranlassung gegeben, hat nunmehr das Ministerium des Innern beschlossen, den ferneren Vertrieb gedachter Zeitung innerhalb des Königreichs Sachsen in Gemäßheit §. 2 der obigen Verordnung vom 3. Juni dies. Jahres gänzlich zu untersagen.

Sämmtliche Kreisdirectionen, Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden erhalten daher Verordnung, darüber, daß diesem Verbote nicht zuwidergehandelt werde, genaue Obacht zu führen, und wenn die genannte Zeitung dessenungeachtet weiterverbreitet werden sollte, die Exemplare derselben überall, wo solche vorgefunden werden, mit Beschlagnahme belegen zu lassen, auch gegen die Contravenienten nach Maßgabe der einschlagenden Vorschriften zu verfahren und davon allenthalben Anzeige an die betreffende Kreisdirection unter Beifügung der weggenommenen Zeitungsblätter zu erstatten.

Gegenwärtige Verordnung ist in Gemäßheit § 12 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 in sämmtliche daselbst bezeichnete Zeitschriften des Landes aufzunehmen.

Dresden, den 30. November 1850.

Ministerium des Innern.  
von Friesen.

Eppendorf.

### Politische Umschau.

Die jüngst vergangenen Wochen sind für alle Gemüther bange Stunden gewesen. Aller Orten wurde auf nie erhörte Weise zum deutschen Bruderkriege gerüstet und alle Staaten machten solche finanzielle Anstrengungen, daß die Folgen davon in einer Reihe von Jahren durch Steuerzuschläge schwer genug werden empfunden werden. Die kräftigsten

Söhne der Deutschen wurden aus den Werkstätten der Kunst und des Gewerbleißes und von dem Arbeitsfelde des Landmanns, zum Theil von Frau und Kind, gerufen. Und wenn man fragte: wer ist der Feind, der zu bekämpfen ist, was ist die Ursache, warum sich Preußen und Oesterreich befehlen wollen, was haben die nördlichen Bewohner des einen Deutschlands an den südlichen verbrochen, daß man bereit war, sich gegenseitig auf offenem Felde zu